ARTISET

Mitgliederreglement

Grundsätze Mitgliederreglement und Inkrafttreten

Das hier vorliegende Mitgliederreglement für ARTISET, für den Branchenverband CURAVIVA, für den Branchenverband INSOS und für den Branchenverband YOUVITA konkretisiert die Bestimmungen der Statuten von ARTISET. Wo nicht explizit auf einen Branchenverband hingewiesen, gelten die nachfolgenden Regelungen für alle drei Branchenverbände.

Das vorliegende Mitgliederreglement wurde von den Delegierten von INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlungen vom 3. November 2021 verabschiedet. Es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Zweck und Gegenstand

[1] Dieses Mitgliederreglement definiert, welche Bestimmungen als Ergänzung zu den Statuten des Vereins ARTISET gelten für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern.

[2] Darüber hinaus regelt es das Vorgehen zur Ernennung der Delegierten sowie die Zusammensetzung der Branchenkonferenzen.

[3] Ebenfalls wird geregelt, wie die Ernennung der Delegierten des Branchenverbands in der Delegiertenversammlung von ARTISET erfolgt.

2. Stimmberechtigte Mitglieder

2.1. Grundsatz

[1] Einzelmitglieder von ARTISET sind in der Regel einem kantonalen Kollektivverband angeschlossen.

[2] Als Einzelmitglieder ohne Anschluss an einen Kantonalverband können insbesondere Dienstleister aufgenommen, werden

- in deren Standortkanton kein Kollektivmitglied besteht
- wenn die kantonalen Statuten des Kollektivmitglieds die Mitgliedschaft aufgrund der Art der Dienstleistung nicht ermöglichen, nach Rücksprache mit dem betroffenen Kollektivmitglied.

[3] Einzelmitglieder nehmen ihr Stimmrecht mittels Delegierter wahr, sowohl in der Branchenkonferenz wie auch in der Delegiertenversammlung ARTISET.

[4] Die stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 14 der Statuten wählen ihre Delegierten für die Branchenkonferenz wie auch für die Delegiertenversammlung ARTISET über ihre kantonalen Kollektivverbände.

[5] Die Delegierten setzen sich ein für die Interessen der vertretenen Mitglieder. Sie sind ad personam gewählt. Die Stellvertretung ist gemäss Art. 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Statuten vorzunehmen[1].

[1] Art. 15 Abs. 4: «Gewählte Delegierte können im begründeten Verhinderungsfalle eine:n Stellvertreter:in selbst ernennen. Die Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.» Art. 15 Abs. 5: «Ein:e Delegierte:r kann maximal drei Stimmen vertreten.»

2.2. Kollektivmitglieder

[1] Pro Kanton können mehrere Kollektivmitglieder Mitglied in den Branchenverbänden sein.

[2] Kollektivmitglieder, die Dienstleister für zwei oder mehrere Zielgruppen vertreten, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in zwei resp. drei Branchenverbänden aus.

2.3. Einzelmitglieder Branchenverband CURAVIVA

[1] Einzelmitglieder erbringen Leistungen für ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf.

2.4. Einzelmitglieder Branchenverband INSOS

[1] Der Branchenverband INSOS schränkt die Einzelmitgliedschaft ein auf Organisationen, die einen sozialen Hauptzweck verfolgen und in diesem Zusammenhang Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten. Er berücksichtigt dabei die Praxis seiner Kollektivmitglieder.

[2] Hinweise auf einen sozialen Hauptzweck ergeben sich u.a. aus

- Gemeinnützigkeit,
- Staatlichem Sozialauftrag im Sinn des IFEG[2] und/oder eines anderen Gesetzes
- Steuerbefreiung,
- fehlender Gewinnausschüttung oder
- Gewinnorientierung ausschliesslich zwecks Förderung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Unterstützungsbedarf.

2.5. Einzelmitglieder Branchenverband YOUVITA

[1] Einzelmitglieder erbringen ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Herkunftssystem.

2.6. Organisation der Wahrnehmung des Stimmrechts der Mitglieder

[1] Das Kollektivmitglied organisiert die Wahl der Delegierten der diesem Kollektivmitglied angeschlossenen Einzelmitglieder. Es gelten hierbei die Bestimmungen dieses Kollektivmitglieds.

[2] Wo es keine juristisch organisierten Kollektivmitglieder gibt, organisieren sich die Einzelmitglieder im entsprechenden Kanton selbst und klären die Legitimität ihrer kantonalen Vertretung bilateral mit dem Branchenverband.

3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

3.1. Allgemeine Bestimmungen

[1] Nicht stimmberechtigte Mitglieder können Organisationen oder Individuen sein. Sie unterstützten den Vereinszweck von ARTISET ideell.

[2] Regional oder national tätige Organisationen, die keine Mitgliedschaft im Sinne von Art. 4 Statuten oder Kapitel 2.1 bis Kapitel 2.5 dieses Mitgliederreglements erlangen können, können nicht stimmberechtigtes Mitglied in ARTISET werden. Wesentlich ist, dass sie einen Bezug zum Föderationszweck haben und/oder die Zusammenarbeit zu den Branchenverbänden suchen.

[3] Die Mitglieder der nicht stimmberechtigen Mitglieder (Organisationen) sind nicht Mitglied bei ARTISET.

[4] Individuen können um eine nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft ersuchen, wenn ein besonderes Interesse und eine besondere Nähe zur Branche besteht. Diese Mitgliedschaft wird nicht aktiv beworben.

[5] Der Mitgliederbeitrag für nicht stimmberechtigte Mitglieder wird im Mitgliederbeitragsreglement geregelt.

[6] Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben grundsätzlich Anrecht auf die Leistungen von ARTISET, sofern sie nicht explizit von einzelnen Leistungen, Angeboten und Rabatten ausgeschlossen sind. Den Entscheid darüber trifft die Geschäftsleitung. Bei Unklarheiten kann der zuständige Branchenrat oder der Vorstand von ARTISET beigezogen werden.

3.2. Assoziierte Mitglieder

[1] Ein Branchenverband kann die Möglichkeit von assoziierten Mitgliedern als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorsehen.

[2] Assoziierte Mitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Bedingung nach Kapitel 2.4 dieses Mitgliederreglements nicht erfüllen, aber dennoch partiell Leistungen eines Branchenverbands beziehen möchten.

4. Beitritt

[1] Art. 5 der Statuten regelt den Beitritt, diese Bestimmungen konkretisieren das Vorgehen, welches identisch ist für Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder und die in Kap. 3.2 dieses Reglements genannten assoziierten Mitglieder.

[2] Durch die Mitgliedschaft in einem Kollektivverband erfolgt in der Regel die automatische Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds bei ARTISET.

[3] Über Ausnahmen bzgl. der automatischen Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern bei ARTISET entscheidet die Geschäftsleitung, nach Rücksprache mit dem betroffenen Kollektivmitglied und dem zuständigen Branchenrat.

[2] IFEG = Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

[4] Das Beitrittsgesuch kann an ARTISET oder an einen Branchenverband gerichtet werden. Das Beitrittsgesuch wird darauf vom jeweilig zuständigen Branchenverband bearbeitet.

[5] Der/die Geschäftsführer:in des Branchenverbands stellt Antrag um Aufnahme an die Geschäftsleitung von ARTISET. Betrifft das Beitrittsgesuch mehr als einen Branchenverband, so sprechen sich die Geschäftsführenden der Branchenverbände vorgängig ab. Bei Unklarheiten kann der Branchenrat beigezogen werden.

5. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

[1] Die Mitglieder von ARTISET bekennen sich zu den Werten von ARTISET, die aus den Statuten, dem Leitbild und anderen Grundlagendokumenten hervorgehen.

[2] Alle Mitglieder bekennen sich insbesondere zu Art. 7 Abs. 3 der Statuten ARTISET zur Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

[3] Alle Kollektivmitglieder erwähnen in ihrer Kommunikation die Mitgliedschaft und die Angebote von ARTISET.

6. Anzahl Delegierte Branchenkonferenz

6.1. Anzahl Delegierte in der Branchenkonferenz CURAVIVA

[1] Unabhängig der Grösse, verfügt jedes Kollektivmitglied betreffend die Branchenkonferenz über zwei Stimmen im Branchenverband CURAVIVA.

6.2. Anzahl Delegierte in der Branchenkonferenz INSOS

[1] Jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein haben Anspruch auf zwei Sitze, unabhängig ihrer Anzahl Einzelmitglieder.

[2] Wo zwei Kollektivmitglieder denselben Kanton abdecken, hat jedes Kollektivmitglied das Recht, eine:n Delegierte:n zu stellen. Gibt es mehr als zwei Kollektivmitglieder, die die Einzelmitglieder des Branchenverbands eines Kantons vertreten, sprechen diese ab, wer Delegierte sendet. Findet keine Einigung statt, haben sie alternierend das Recht, je eine:n Delegierte:n zu entsenden. Das Los entscheidet über das erste Entsendungsrecht.

[3] Kollektivmitglieder, die weniger als 30 Prozent der Mitgliederbeiträge in ihrem Kanton generieren, verfügen über kein a priori Recht auf einen Delegiertenplatz.

[4] Kollektivmitglieder, die mehr als einen Kanton abdecken, haben das Recht, pro Kanton, in welchem sie die Einzelmitglieder des Branchenverbands vertreten, zwei Delegierte zu stellen.

6.3. Anzahl Delegierte in der Branchenkonferenz YOUVITA

[1] Pro Kanton gibt es eine:n Delegierte:n in der Branchenkonferenz.

[2] Wenn ein Kollektivmitglied in diesem Kanton besteht, so wird der/die Delegierte über dieses gewählt. Besteht kein solches Kollektivmitglied in diesem Kanton, dann organisieren sich die Mitglieder in Abstimmung mit dem Branchenverband für die Bestimmung des/der Delegierte:n.

7. Anzahl Delegierte in der Delegiertenversammlung ARTISET

[1] Die Statuten ARTISET regeln in Art. 15 die Zusammensetzung der Delegierten. Diese Bestimmung konkretisiert diese Bestimmungen.

[2] Die Delegiertenversammlung weist folgende Vertretung der Branchenverbände auf:
- CURAVIVA: 27
- INSOS: 27
- YOUVITA: 27

Die Statuten von ARTISET sehen für gewisse Aufgaben der Delegiertenversammlung ein Veto-Recht der Branchenverbände vor (Art. 18 Abs. 6 Statuten) wie auch besondere Anforderungen an die Zustimmung je Branchenverband (Art. 18 Abs. 5; Art. 31 Abs. 1; Art. 32 Abs. 1 Statuten).

[3] Die Mitglieder jedes Kantons und des Fürstentums Liechtenstein haben pro Branchenverband Anrecht auf je eine:n Delegierte:n, unabhängig der Anzahl Mitglieder je Kanton (= total 27 Delegierte).

[4] Die Delegierten werden vom kantonalen Kollektivmitglied des Branchenverbands gewählt. Das Wahlvorgehen gestaltet sich nach den Bestimmungen des Kollektivmitglieds (siehe Kap. 2.6 dieses Reglements).

[5] Gibt es mehr als ein Kollektivmitglied, die die Einzelmitglieder des Branchenverbands eines Kantons vertreten, sprechen diese ab, wer den/die Delegierte:n sendet. Findet keine Einigung statt, haben sie alternierend das Recht, je eine:n Delegierte:n zu entsenden. Das Los entscheidet über das erste Entsendungsrecht.

[6] Kollektivmitglieder, die weniger als 30 Prozent der Mitgliederbeiträge in ihrem Kanton generieren, verfügen über kein a priori Recht auf einen Delegiertenplatz.

[7] Kollektivmitglieder, die mehr als einen Kanton abdecken, haben das Recht, pro Kanton, in welchem sie die Einzelmitglieder des Branchenverbands vertreten, eine:n Delegierte:n zu stellen.

8. Austritt und Ausschluss

[1] Austritt und Ausschluss richten sich nach Art. 9 der Statuten des Vereins ARTISET.

[2] Zudem kann vom Branchenverband ausgeschlossen werden, wer die Kriterien der Mitgliedschaft gemäss diesem Mitgliederreglement nicht mehr erfüllt oder seinen Pflichten gemäss diesem Reglement nicht nachkommt.

[3] Ein Austritt bei ARTISET gilt ausschliesslich für ARTISET. Die Geschäftsleitung von ARTISET informiert das Kollektivmitglied über diesen Austritt.

[4] Vor Entscheid über Ausschluss eines Einzelmitglieds nimmt der betreffende Branchenverband von ARTISET mit dem oder den Kollektivmitgliedern des Kantons Rücksprache.

9. Mitgliederbeiträge

[1] Die Mitgliederbeiträge berechnen sich nach dem Mitgliederbeitragsreglement.

[2] Die Mitgliederbeiträge werden erhoben aufgrund sämtlicher Aktivitäten der Mitglieder, die durch ARTISET abgedeckt sind.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch